

Von dem Teütschen land.

De 11

oder brüderschafft auff sagen / sunst er hab dann vorhin sein klag anbracht / vnd sie rechtmäßig außgeführt / kan er des ordens nit abstehn.

17 Vntrhü züuer meiden / soll ein jeder Ritter / im reitē / ghton / sthon / sitzen. In der kirchen / in Rhäten / zü tagen / in bancketen / in bnamfungen / reden / schreibē / vnd in allen sachen so den orden antreffen / sunst nit weiter / soll jeder der vor dem andern in orden kommen / fürgesetzt werden / vnd wo mehr dan einer zü einer zeit oder tag in orden kommen / soll der älter den vorzug haben. Doch Keyser / König vnd Herzogen / sollen des stands halben so jr Maiestath für / außgenommen sein / vnd vnder den selbigen auch der älter im orden / den vorzug haben. Vnder den andern Rittern soll do nit acht gebe werden / weder auff adel / noch hohe herrschafft / noch reichthumb / allein der zum ersten in orden kommen.

18 Sollichs ist nun gehalten worden in den xxxiii. so erste zü Ritter gemacht / vnd soll noch erhalten werden in den xxxv. so noch an diser zal züerfüllē / auff nachster ordens versamlung. Ausserhalb dem haupt oder obersten.

19 Die Ritter sollen haben vier amptmänner. Ein Cantzler / ein Rentmeyster / ein Secretari vnd Herolden / den man Coson nennet.

20 Der Oberst Herzog Philippus ist besinnet / in seinem kossen zübauwen zü Division in Burgund ein schöne Capellen / in der fürstlichen kirchen / vnd daran stiftē jährlich einkommens / darauß die Ritter so ihnen etwas züfiele / das sie in armüt fielen / erzogen wurden vnd erhalten / sampt elichen höuen zü irer wonung wie dann schon verbrieft.

21 Im Chor do selbst soll des obersten stül auffgericht werden / vnd allweg die wapen dessen so im ampt nachfolge / dohin gesetzt. Darnach jedem Ritter seinen stül / also das die wapen der selben vnd ihrer nachkommen / ein jeden verzeichnet werden.

22 Alle jar auff S. Andries tag soll der orden versamlet werden / vnd ein tag halten. Doch das sich allweg ein jar verlauffe zwischen einer vnd der anderen tagleistung.

23 Vnd damit noterfftige hendel so für sielend / nit vnberathschlagt blibe: Wo dan der Oberst oder yenders ein Ritter eigner person nit erscheinen möcht / sollen sie rechtliche Anwald dahin zü tagen verrichten / deren jeder seine herrensitz besitze / der selbig soll alle hendel des herzen außrichten / was ja das antrefte / als ob sein herz selbs vorhands / wurd er fellig / er soll es seinem herzen durch post anzeigen / vnd die strafferlegen.

24 Auff den bestimpten tag sollen die Ritter alle am bescheine platz zü sammen kommen / bey guter zeit in des obersten gemach / vnd in die Vesper beileiten.

25 In aller kleydung soll dise sein. Yeder soll ein lange schauben von scharlach antragen / die zün seiten offen biß auff die erd hinab / die schlitze vnd soum züring vmb sollen gestickt sein mit einem präme von feüwirstein vnd eyssen / wie dann die Edectin / mit dem lemblin entz wischen. Die schauben soll inwendig mit schönē vch gefüttert sein / vnd sollen ein lappenzipfel tragen von scharlach auff dem haupt / ire vier amptmänner sollen ihnen vor / sie aber in der proceß / allweg zwen vñ zwen zü kirchen gehn.

26 Den andern tag so das fest angehe / sollen sie zür kirchē in diser ordnung ziehen / jeder ein stuck golds opffern / vnd der anwald in seines herren namen.

27 Den selben tag sollen sie alle braunen klagkleider antragen / vnd die sieben zeit in der kirchen hören / zülteb den abgestorbenen Rittern / morgens wider zür seel meß gehn mit brennenden kerzen in der hand / do soll jne der Secretari die namen

SS seamen /